

1866

Präsidialverfügungen

den 4. Januar 1866.

§ 1.

In Folge Beschlusses des ersten Professoren-Konvents vom 23. d. d. 1861  
wird verfügt:

à compl. für die Prof.  
Kunz

Bei dem Kassier anzuweisen, dem ersten Professor Kunz auf Befehl,  
seiner Gehalts zu befristeter Summe 600 fr. anzugeben.

den 5. Januar 1866

§ 2.

Unter Bezugnahme auf die Präsidialverfügung vom 23. August u. f.  
wird verfügt:

Restaurations der Göt.  
anstalt in Land.

Bei dem Professor Dr. Polley sind fünf Hundert Franken der überigend ersten  
Kommissionen anzuweisen, für die Kosten betreffend den Ankauf von Büchern  
für eine landwirtschaftliche Anstalt mit ungetriebener Beförderung  
anzugeben.

§ 3.

In Folge Beschlusses des Kassiers vom 3. d. d. 1861  
wird verfügt:

für den Ankauf eines  
Mandats.

Bei dem H. H. Schweizerischen Regimentsrat der Linienartillerie in  
Luzern ein Mandat in der Summe von 2000 fr. auf Befehl des  
Militärkanzlers zu bestellen.

den 6. Januar 1866

§ 4.

In Folge Beschlusses des Direktors des Militär-Konvents, des Beschlusses der  
Kommission der Anstalt, des Beschlusses der Kommission der Anstalt vom 4. d. d. 1861,  
betreffend die Beförderung der Anstalt gegen die Anstalt  
auf dem Land

Land, Anstalt,  
Anstalt, Anstalt

Leinwand Anstalt  
Leinwand Anstalt  
Leinwand Anstalt

anzugeben. Es ist zu veranlassen, dass die Anstalt der Anstalt